

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 5 vom 27. November 2019

BE Obergericht, 2019-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_5

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 5 du 27 novembre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 5 del 27 novembre 2019

Regeste

gewerbmässiger Betrug, evtl. unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung und Widerhandlungen gegen das Arbeitslosengesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 27. November 2019 (PEN 19 355) wurde der Beschuldigte und Berufungsführer A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) durch das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) des gewerbmässigen Betrugs, begangen in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Mai 2017 in O. _____, zum Nachteil der D. _____ im Deliktsbetrag von CHF 16'589.65, schuldig erklärt. Die Vorinstanz verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total CHF 6'000.00, unter Festsetzung der Probezeit auf 2 Jahre (Ziffer I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 680). Weiter sprach die Vorinstanz eine Landesverweisung von 5 Jahren aus (Ziffer I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 680), ordnete die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem an (Ziffer III. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 681) und verurteilte den Beschuldigten zur Bezahlung der Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'149.20 (Ziffer I.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 680). Sodann legte die Vorinstanz mit Verfügung vom 11. Dezember 2019 die amtliche Entschädigung sowie das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B. _____ fest.

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B. _____ mit Eingabe vom 5. Dezember 2019 (pag. 685) namens und im Auftrag des Beschuldigten fristgerecht Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 30. Dezember 2019 zugestellt (pag. 696 ff.). In der Folge ging die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 20. Januar 2020 innert Frist beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 723 f.). Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft weder Anschlussberufung noch beantragte sie ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten. Ausserdem verzichtete sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 730 f.). Die D. _____ (nachfolgend Straflägerin) liess sich nicht vernehmen (pag. 732).

E. 3

Mit Blick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Leumundsbericht (datierend vom 13. Oktober 2020, pag. 767 ff.) eingeholt. Diesem lagen

weitere, den Beschuldigten betreffende Unterlagen bei: ein Betreuungsregisterauszug, der Steuerausweis 2018, ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. E._____, vom 10. Juli 2020, ein Arbeitszeugnis der G._____, AG vom 31. Dezember 2015 sowie eine ärztliche Bestätigung des H._____ in I._____ vom 11. Juli 2020. Eingeholt wurde zudem ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 15. Oktober 2020, pag. 779) sowie ein ergänzender Bericht der Migrationsbehörde vom 16. Oktober 2020 (u.a. enthaltend die bis 21. Februar 2021 gültige Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung B; pag. 781 ff.). Von sämtlichen Unterlagen wurden dem Berufungsführer Kopien zugestellt. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2020 reichte der Beschuldigte des Weiteren eine Bestätigung vom N._____ vom 23. Oktober 2020, ein ärztliches Zeugnis von Herrn Dr. med. E._____ vom 10. Juli 2020, einen Therapiebericht von Frau Dr. J._____ und Frau K._____ vom 23. Oktober 2020, einen Bericht L._____ vom 10. November 2017 sowie diverse Zertifikate (Deutschkurse sowie Computerkurs, pag. 807 ff.) ein. Die Beilagen wurden anlässlich der Hauptverhandlung zu den Akten erkannt (pag. 842). Schliesslich wurde der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung nochmals zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 844 ff.). Die Straflägerin, welcher das Erscheinen freigestellt worden war, erschien nicht zur oberinstanzlichen Verhandlung.

E. 4

Amtliche Verteidigung/Wahlverteidigung des Beschuldigten Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 informierte Rechtsanwalt C._____ die Verfahrensleitung darüber, dass er vom Beschuldigten mit dessen Interessenwahrung betraut worden sei. Er stellte den Antrag, die bisherige amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt B._____ sei auf ihn zu übertragen. Eventualiter sei er, Rechtsanwalt C._____, als Wahlverteidiger neben der bestehenden amtlichen Verteidigung zuzulassen (pag. 745 ff.). Mit Verfügung vom 1. Juli 2020 wurde das Gesuch um Übertragung der amtlichen Verteidigung auf Rechtsanwalt C._____ abgewiesen. Er wurde jedoch als Wahlverteidiger zugelassen. Das Mandat des bisherigen amtlichen Verteidigers wurde per 1. Juli 2020 sistiert und die Gerichtskosten von CHF 400.00 zur Hauptsache geschlagen (pag. 755 ff.). Die Kostennote von Rechtsanwalt B._____ für seine oberinstanzlichen Bemühungen als amtlicher Verteidiger ging am 2. November 2020 bei der Kammer ein (pag. 839 f.).

E. 5

Anträge des Beschuldigten Rechtsanwalt C._____ beantragte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung namens des Beschuldigten Folgendes (pag. 858 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.